

An das
Bundesministerium für Justiz
post@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17.11.2010

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Die unterfertigenden Richteramtsanwärter und Richter erlauben sich zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013, beschränkt auf die geplante Reduktion des Ausbildungsbeitrages der RechtspraktikantInnen, Stellung zu nehmen.

Der in den Erläuterungen als „maßvoll“ bezeichneten Reduktion des Ausbildungsbeitrages ist entschieden entgegenzutreten. Die beabsichtigte Gehaltskürzung würde das Netto-Einkommen der juristischen Berufsanfänger von derzeit etwa € 1.040,-- auf rund € 858,-- herabsetzen und damit an das Existenzminimum heranführen.

Die Höhe des Ausbildungsbeitrags ist seit 1.1.2002 unverändert geblieben, davor war sie an das Gehalt der RichteramtsanwärterInnen gekoppelt. Während also in den letzten Jahren andere öffentlich Bediensteten Gehaltserhöhungen erfahren haben, mussten RechtspraktikantInnen schon bisher massive Reallohnverluste verkraften. Beispielsweise ist das Bruttogehalt von RichteramtsanwärterInnen zwischen 1.1.2002 und 1.1.2010 um etwa 21 % erhöht worden. Weitere Gehaltskürzungen bei RechtspraktikantInnen sind durch nichts zu rechtfertigen. Die in den Erläuterungen versuchte Begründung, wonach im ersten Monat eine erste Einweisung und eine grundlegende Einschulung der RechtspraktikantInnen erfolgt, überzeugt nicht, weil dies auch bisher schon so gewesen wäre. Außerdem ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jungen AkademikerInnen auch in dieser Phase eine angemessene Entlohnung zusteht, wie dies auch in der Privatwirtschaft der Fall ist (eine Nicht-Entlohnung während des Probemonates ist dem österreichischen Arbeitsrecht fremd). Schließlich geht aber auch das in den Erläuterungen ins Treffen geführte Argument einer budgetär nicht mehr länger zu verkraftenden Belastung aufgrund der „*steigenden Zahl der Rechtspraktikanten*“ fehl, zumal diese tendenziell im Sinken begriffen ist¹.

1 1.1.2000: 1.082; 1.1.2005: 1.024; 1.1.2009: 889

Der Entwurf sieht für § 5 Abs 2 RPG vor, dass RechtspraktikantInnen nach einer fünfmonatigen Ausbildung auch beim Oberlandesgericht, einer Justizanstalt oder beim Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs 2 RPG wird nach der fünfmonatigen Ausbildungszeit auf den für RichteramtsanwärterInnen geltenden § 10 Abs 1 RStDG verwiesen. Diese beiden Änderungen können wohl nur so verstanden werden, dass der bisher schon geübten Praxis, dass Aufnahmewerber für den richterlichen Vorbereitungsdienst mit mehrmonatiger Verzögerung zum Richteramtsanwärter/zur Richteramtsanwärterin ernannt werden² (siehe das Interview mit *Kren* im Flatterblatt 2/2010), der Weg bereitet werden soll. Damit soll die Ausbildung des richterlichen Nachwuchses budgetschonend zu einem Gehalt am Existenzminimum stattfinden. Eine derartige finanzielle Aushungerung des richterlichen Nachwuchses wird dazu führen, dass das Richteramt für junge AkademikerInnen äußerst unattraktiv wird und der Justiz fähiger Nachwuchs entgeht.

Mag.^a Martina Erlebach, *Richterin des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien*

Mag.^a Carmen Kainz, *Richteramtsanwärterin und Sprecherin der RichteramtsanwärterInnen für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien*

Dr. Stephan Schmidmayr, *Richteramtsanwärter für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien*

Mag.^a Maria Tcholakova, *Richteramtsanwärterin und Sprecherin der RichteramtsanwärterInnen für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien*

Mag. Filip Trebuch, *Richteramtsanwärter und Sprecher der RichteramtsanwärterInnen für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien*

Mag. Harald Wagner, *Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien*

² Im Sprengel des OLG Wien wurden im Februar 2010 neun RechtspraktikantInnen erst mit Wirksamkeit vom 1.6.2010 zu RichteramtsanwärterInnen ernannt.